

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

22. Juni 2026

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Biogasanlage Quastenberg

Betrieb: Biogas Quastenberg GmbH & Co. KG
Große Straße 63, 49377 Vechta

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.4.2.1 (A), 1.2.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

Zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 02.06.2026
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) Quastenberg am Betriebsstandort 17094 Burg Stargard OT Quastenberg, Gemarkung Quastenberg, Flur 5, Flurstücke 67/4, 67/6, 68/5, 69/7, 69/9, 73/3 und 73/5, durch den Austausch des vorhandenen BHKW (526 kW _{el} , 1.301 kW _{FWL}) durch ein BHKW mit einer höheren Leistung (898 kW _{el} , 2.141 kW _{FWL}) für die flexible Verwertung von Biogas (Flex-BHKW) innerhalb des vorhandenen Technikgebäudes. Im Zuge des Austausches des BHKW erfolgt auch der Austausch des Gasverdichters, des Aktivkohlefilters, des Notkühlers, des Gemischkühlers und des Abgaskamins. Der vorhandene Oxidationskatalysator wird durch einen kombinierten SCR- und Oxidationskatalysator ersetzt. Für den Betrieb des SCR-Katalysators werden zwei neue Lagerbehälter für Harnstofflösung aufgestellt. Die vorhandene Schmierölstation wird unverändert weiter betrieben.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Biogas Quastenberg GmbH & Co. KG handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem BHKW, die sich östlich der Stadt Burg Stargard und nordöstlich der Quastenberger Siedlung befindet. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Die Inputstoffe und -mengen in die BGA bleiben unverändert. Die Gesamtinputmenge beträgt weiterhin 32.700 t/a (ca. 89,6 t/d).	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich östlich der Stadt Burg Stargard und nordöstlich der Quastenberger Siedlung. Das Betriebsgelände der Biogasanlage Quastenbergliegt unmittelbar neben den vorhandenen Betriebsgebäuden einer angrenzenden Milchviehanlage. Nordöstlich in einer Entfernung von ca. 160 m befindet sich eine Fahriloanlage. Ansonsten ist der Anlagenstandort von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen umgeben. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.</p> <p>Die vorhandene Biogasanlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan (1. Änderung) der Stadt Burg Stargard vom 04.06.2006 ist der Anlagenstandort als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich südwestlich in ca. 180 m Entfernung zum Biogasanlagenstandort in der Ortschaft Quastenbergl(Quastenberger Siedlung), Ortsteil der Stadt Burg Stargard.</p> <p>Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.</p>	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	<p>Der Boden im Analgenbereich besteht aus Tieflehm-Fahlerde/ Parabraunerde; Grundmoränen, mit geringem Wassereinfluss, eben bis kuppig (Kartenportal Umwelt M-V).</p> <p>Der Anlagenstandort ist im Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Schutzgüter Fläche und Boden haben daher eine eher untergeordnete Bedeutung.</p>	Nein
	→ Wasser	<p>In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände mit gering bis mittel eingestuft. Südöstlich in ca. 1,3 km Entfernung befindet sich der „See bei Dewitz“. Südwestlich in ca. 1,1 km Abstand fließt die „Linde“.</p>	Nein
	→ Landschaft	<p>Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Biogas- und Tierhaltungsanlage geprägt. Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist mit hoch und die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes mit mittel bis hoch eingestuft.</p>	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	<p>Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlagen und der umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.</p>	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet ist die „Waldlandschaft bei Cölpin“ (DE 2446-401), nordöstlich in ca. 1.200 m Entfernung vom Anlagenstandort. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ (DE 2446-301), östlich in ca. 1.000 m Entfernung vom Anlagenstandort. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein Ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht auf dem Anlagenstandort, aber im Umfeld vorhanden. Dabei handelt es sich um permanente und temporäre Kleingewässer auf den umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und in ca. 250 m Entfernung befindet sich das nächstgelegene geschützte Biotop: eine Hecke.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u> → Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit → Klima, Luft → Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen in Form von Gerüchen, luftverunreinigenden Stoffen und Lärm sind aufgrund verschiedener baulicher, betrieblicher oder verfahrenstechnischer Maßnahmen entweder nicht wahrnehmbar oder werden sich im Rahmen der geltenden Vorschriften bewegen, so dass sich durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf das Anlagenumfeld ergeben.</p> <p>Durch den geplanten Austausch der BHKW-Anlage kommt es zu keiner Verschlechterung der genannten Emissionen. Durch verschiedene bauliche, betriebliche und verfahrenstechnische Maßnahmen werden entstehende Emissionen auf ein Minimum reduziert. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung des neuen BHKW im vorhandenen massiven Technikgebäude - Einsatz eines kombinierten SCR- und Oxidationskatalysators - Ausführung des Abgaskamins gemäß Schornsteinhöhenberechnung - Einsatz von Schalldämpfern in der Zu- und Abluftanlage des BHKW sowie im Abgasstrom <p>Entsprechend der schalltechnischen Stellungnahme, die den Antragsunterlagen beiliegt, kommt es im Planzustand zu einer Verringerung des Gesamt-Schalleistungspegels um 2 dB(A). Damit kann davon ausgegangen werden, dass es im Planzustand zu einer Verbesserung der Immissionssituation kommt.</p> <p>Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Baubedingte Auswirkungen treten allenfalls kurzzeitig auf und können durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden.</p> <p>Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1</p> <p>Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Anlage und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ (DE 2446-301), östlich in ca. 1.000 m Entfernung vom Anlagestandort. Negative Auswirkungen durch die geplante Maßnahme in Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sowie generell den Lebensraum von Tieren und Pflanzen können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgt.</p>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Bei Realisierung des Vorhabens ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Frischöl, Altöl, Harnstofflösung) werden bauartzugelassene Behälter verwendet.
	→ Boden, Fläche	Keine relevanten Auswirkungen, siehe Nr. 1.3 und 2.2
	→ Landschaft	Durch die vorhandene Biogasanlage und die vorhandene Milchviehanlage ist der Vorhabenstandort deutlich vorgeprägt. Im Vergleich zu den bereits vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen der Biogasanlage, insbesondere der Behälterhöhen von 12,95 m und 13,37 m über Geländeoberkante sowie den Gebäuden der angrenzenden Milchviehanlage, ist der durch den geänderten Abgaskamin (Höhe 13,30 m über Betonplattenoberkante) verursachte Eingriff in das Landschaftsbild als irrelevant zu bewerten. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage und die benachbarte Milchviehanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der BGA erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen insbesondere durch das BHKW. Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderungen (siehe Nr. 1.1) ist betriebsbedingt mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Zur Beurteilung der zu erwartenden Schallemissionen der geänderten BHKW-Anlage wurde eine schalltechnische Untersuchung (Schalltechnische Stellungnahme) vorgenommen, in der festgestellt wurde, dass die geplante Änderung der BHKW-Anlage zu einer Verringerung des Gesamt-Schalleistungspegels und somit zu einer Verbesserung der Emissionssituation führt. Es liegen somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vor, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehenden Anlagen (Biogasanlage, Rinderanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind bei Einhaltung von Vorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umfeld der BGA befinden sich weitere emittierende Anlagen: Direkt neben der Biogasanlage befindet sich eine Milchviehanlage und nordöstlich in ca. 160 m Abstand eine Fahrsiloanlage. Auch im Zusammenwirken mit diesen Anlagen werden betriebsbedingt keine Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand erwartet.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Durch Berücksichtigung des Standes der Technik, der Schornsteinhöhenberechnung, der Geräuschprognose sowie der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke sowie durch Berücksichtigung der in den Immissionsprognosen getroffenen gutachterlichen Annahmen und Vorgaben können Auswirkungen wirksam vermieden werden. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z. B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Durch regelmäßige Emissionsmessungen des BHKW wird die Einhaltung der geltenden Grenzwerte der 44. BImSchV sichergestellt. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf der o.g. eingereichten Stellungnahme und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Quastenberg keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.